

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.01.2021

Beschlussantrag Nr. : 231-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Ratsbüro
Budget / Produkt: 03/ 11.11.02

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2021			
Stadtrat	03.02.2021			

Beschlussgegenstand:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und seine Ausschüsse vom 01.08.2019

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 01.08.2019 gemäß Anlage.

Begründung:

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) ist u. a. der § 56a in das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eingefügt worden. Diese Vorschrift wurde für den Fall geschaffen, dass bei einer Naturkatastrophe, einer epidemischen oder pandemischen Lage oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse unzumutbar ist. Ob und für welchen Zeitraum eine Notsituation vorliegt bzw. die Regelungen des § 56a KVG LSA anwendbar sind, stellt die Kommunalaufsichtsbehörde fest. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag festgestellt wird.

§ 56a Absatz 2 KVG LSA enthält u. a. die Regelung, dass zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum als Videokonferenz durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden können und das Nähere zur Durchführung der Videokonferenz in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

Damit auch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit die Videokonferenzsitzungen zeitgleich verfolgen können, ist der Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Absatz 1 Satz 1 KVG LSA kann als weitere Alternative bzw. anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Absatz 3 KVG LSA durchgeführt werden. Auch diese Option wurde in den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und seine Ausschüsse aufgenommen.

Gemäß § 56a Absatz 1 letzter Satz KVG LSA hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 168-2019

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Kostenschätzung bei Nutzung eines datenschutzkonformen Videokonferenzsystems für ein Jahr incl. einer Streamingfunktion für die Liveübertragung der Sitzungen: ca. 3.000 EUR zzgl. MwSt.

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **231-2020**

Anlagen:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und seine Ausschüsse vom 01.08.2019